

Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein

Umweltbericht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Im Engelstal"

Entwurf

Stand: 04.09.2017

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl

<u>Inhalt</u>

1	Einleitung4
üb Ma ge so	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und triebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose er die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) einschließlich der ißnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. planter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung wie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen weltzustands (Basisszenario)
3	Eingriffsregelung18
4 Du	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht- rchführung der Planung (Prognose)18
5 we	Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den sentlichen Gründen für die getroffene Wahl18
erv Vie	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit r nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu varten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische elfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige chgüter
	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der rchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und n Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB19
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben
9 Be	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und wertungen herangezogen wurden21

Vorbemerkungen

Im Stadtteil Hermannstein ist seitens des Jagdvereins Kreis Wetzlar von 1875 e.V. die Errichtung und der Betrieb einer Schießanlage für die Ausbildung und das Training der Vereinsmitglieder geplant. Die vorgesehenen Flächen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und wurden bislang überwiegend als Tennisplatz genutzt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar stellt für diesen Bereich bislang Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennissportanlage dar. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes steht der Umsetzung des geplanten Vorhabens somit zunächst entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher für den Bereich des Plangebietes entsprechend geändert, sodass i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geschaffen werden können.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Die Bestandteile des vorliegenden Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 1 zum BauGB entsprechen den Vorgaben und gesetzlichen Neuregelungen der BauGB-Novellierung vom Mai 2017.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Ziele des Bauleitplans

Die Ziele des Bauleitplans werden in der Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschrieben, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Bereich "Im Engelstal" befindet sich nördlich außerhalb der Ortslage von Hermannstein in rd. 500 m Entfernung vom *Wetzlarer Kreuz*. Neben aufgegebenen Sportfeldern (Tennisplatz) findet sich hier ein Vereinsgebäude mit gärtnerisch gepflegten Außenanlagen. Der westliche Bereich wird von einer intensiv genutzten Grünlandfläche eingenommen.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach KLAUSING (1988)¹ am südöstlichen Rand der Teileinheit 320.05 *Krofdorf-Königsberger Forst* innerhalb der Haupteinheit 320 *Gladenbacher Bergland*. Das ebene Gelände befindet sich auf einer Höhenlage von rd. 195 m ü.NN.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Das Planziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der bisherigen Darstellung als *Grünfläche* gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung *Tennissportanlage* in ein *Sondergebiet* mit der Zweckbestimmung *Schießsportanlage*, um somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu schaffen.

Das Plangebiet ist bereits über einen entsprechend leistungsfähig ausgebauten Erschließungsweg an die Landesstraße L 3053 angebunden, die wiederum eine Anbindung an das umliegende Verkehrsnetz ermöglicht.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der zur Ausweisung als *Sondergebiet* mit der Zweckbestimmung *Schießsportanlage* vorgesehene Bereich hat eine Größe von rd. 1,1 ha.

_

¹ KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt für das Plangebiet Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sowie Vorranggebiet Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dar. Aufgrund der früheren Nutzung als Tennisplatz und der bestehenden baulichen Vorprägung des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass die Planung als gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten kann. Für weitere Ausführungen wird auf die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung verwiesen.

Der <u>Flächennutzungsplan</u> der Stadt Wetzlar stellt für diesen Bereich bislang *Grünfläche* gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung *Tennissportanlage* dar. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes steht der Umsetzung des geplanten Vorhabens somit zunächst entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher für den Bereich des Plangebietes entsprechend geändert, sodass i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geschaffen werden können.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.10 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bezüglich dieser Belange wird auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Zu diesen Belangen beinhaltet der vorliegende Bauleitplan keine gesonderten Regelungen; im Übrigen wird auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Im Wesentlichen ist für die von baulicher Inanspruchnahme betroffenen, mit Gehölzen bestandenen Flächen mit einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen, die sich aber nur unerheblich auf angrenzende Bereiche auswirken wird. Darüber hinaus ist durch die vorgesehene Nutzung von einer leichten Zunahme der Treibhausgasemissionen durch Verkehrsbewegungen auszugehen, aus der jedoch insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima resultieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bezüglich dieser Belange wird auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Aufstellung des Bauleitplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden insofern, als dass für die geplante Schießsportanlage im Sinne eines Flächenrecyclings eine ehemalige Tennissportanlage einer neuen Nutzung zugeführt wird und für die verkehrliche Anbindung und sonstige Erschließung der Anlage bestehende Zufahrten und Infrastruktur genutzt werden können.

Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung sowie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1 Boden und Wasser

Gemäß Bodenkarte von Hessen (Maßstab 1:50.000, Blatt L5516 Wetzlar) haben sich im Bereich des Plangebiets Bodenformengesellschaften aus anthropogenen Substraten (künstlich verändertes Gelände) entwickelt, was vermutlich auf den Bau des Autobahnkreuzes Wetzlar vor rund 30 Jahren zurückzuführen ist. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist dementsprechend im BodenViewer des Landes Hessen als *Böden und Flächen mit anthropogener Überprägung* dargestellt. Aufgrund der langjährig gegebenen Nutzung als Tennissportanlage ist für den überwiegenden Flächenanteil ohnehin davon auszugehen, dass hier keine natürlichen Bodenprofile mehr existieren.

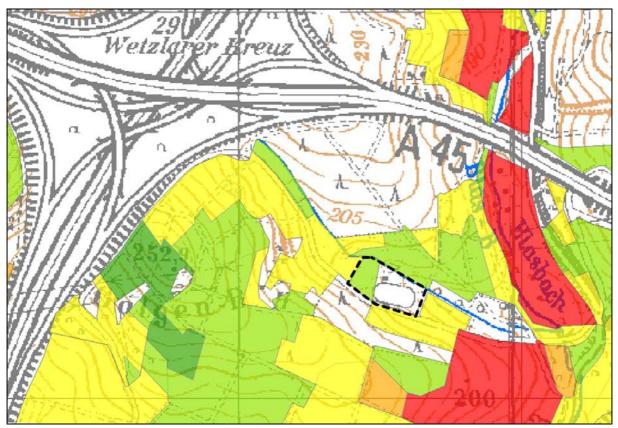


Abb. 1: Lage des Plangebiets in der Bodenfunktionsbewertung - Gesamtbewertung der Bodenfunktionen (rot: "sehr hoch", orange: "hoch", gelb: "mittel"; grün: "gering", dunkelgrün: "sehr gering", Quelle: bodenviewer.hessen.de, 04.09.2017).

Hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung wird der im westlichen Bereich vorhandene Boden im BodenViewer mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet; im Einzelnen werden die Standorttypisierung für die Biotopentwicklung und das Ertragspotenzial mit 3 (mittel), die nutzbare Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen mit 2 (gering) bewertet. Die Freiflächen nördlich des Plangebiets weisen ebenfalls einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad auf, während die Flächen westlich, östlich und südlich des Plangebiets höher bewertet sind (vgl. Abb. 1). Für den Bereich des ehemaligen Tennisplatzes ist keine Bodenfunktionsbewertung verfügbar.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet oder amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet. Während im Geltungsbereich keine Oberflächengewässer vorhanden sind, verläuft unmittelbar nördlich ein Fließgewässer, welches rd. 350 m weiter östlich in den Blasbach mündet. Somit sind im Zuge der weiteren Planung die wasserrechtlichen Vorgaben, beispielswiese zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens nach § 23 HWG zu berücksichtigen.

Insgesamt ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein erheblicher Eingriff in die hier zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten.

2.2 Klima und Luft

Gemäß Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Wetzlar (2007) stellt der Taleinschnitt "Im Engelstal" einen Nebenstrom für Kaltluftentstehung und -abfluss dar. Bei Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sollte daher auf die Erhaltung der klimatischen Funktionen des Plangebiets geachtet werden. Im Übrigen ist für die von baulicher Inanspruchnahme betroffenen, mit Gehölzen bestandenen Flächen mit einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen, die sich aber nur unerheblich auf angrenzende Bereiche auswirken wird.

2.3 Tiere und Pflanzen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurden im Juli 2016 und im August 2017 je eine Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und wurden in der Bestandskarte im Anhang zeichnerisch dargestellt. Die Flächen des Geltungsbereichs werden demnach aktuell von einer schütteren Ruderalvegetation auf ehemaligen Tennisplätzen (Rotasche), einem Vereinsgebäude mit geschotterter Zufahrt, strukturarmen Grünflächen (mit Vielschnittrasen, Einzelbäumen und Ziergehölzen) sowie einer intensiv genutzten Frischwiese eingenommen und nach Norden und Osten von einer breiten Baumhecke umrahmt.

Die <u>Rasenflächen</u> des Plangebiets setzen sich aus den folgenden Pflanzenarten zusammen:

Achillea millefolium Wiesen-Schafgarbe
Bellis perennis Gänseblümchen
Fragaria vesca Wald-Erdbeere

Lotus corniculatus Gewöhnlicher Hornklee

Plantago lanceolata Spitz-Wegerich

Potentilla reptansKriechendes FingerkrautPrunella vulgarisGewöhnliche BraunelleSanguisorba minorKleiner Wiesenknopf

Taraxacum officinale Wiesen-Löwenzahn Trifolium dubium Zwerg-Klee Weiß-Klee Trifolium repens





Abb. 1: Vereinsgebäude mit Schotterplatz

Abb. 2: Blick vom Tennisplatz in Richtung Vereinshaus

Die Ruderalfluren im Bereich der ehemaligen Sportfelder setzen sich aus folgenden Arten zusammen:

Betula pendula Sand-Birke (Jungwuchs) Cerastium holosteoides Gewöhnliches Hornkraut Clinopodium vulgare Wirbeldost Kanadisches Berufkraut Conyza canadensis Crepis capillaris Kleinköpfiger Pippau Hypericum perforatum Tüpfel-Johanniskraut Myosotis ramosissima Hügel-Vergissmeinnicht Felsen-Fetthenne Sedum rupestre





Abb. 3: Ehemaliger Tennisplatz



Abb. 1: Randstruktur mit Felsen-Fetthenne

Die Baumhecken werden hauptsächlich von Ahorn (Acer pseudoplatanus, A saccharum), Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Liguster (Ligustrum vulgare), Salweide (Salix caprea) und Waldkiefer (Pinus sylvestris) gebildet. Als Einzelbäume wurden im Bereich der Grünflächen vornehmlich Feldahorn (Acer campestre) und Winterlinde (Tilia cordata) gepflanzt. Die Ziergehölze setzen sich aus Fichte (Picea abies), Schwarzkiefer (Pinus nigra), Schneebeere (Symphoricarpos albus), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*), Lebensbäumen (*Thuja* spec.) und Zwergmispeln (*Cotoneaster* spec.) zusammen.





Abb. 5: Zufahrt von Süden

Abb. 6: Grünfläche im Nordosten

Im westlichen Geltungsbereich schließt sich eine mäßig intensiv genutzte <u>Wiesenfläche</u> an, auf der im August 2017 die folgenden Arten festgestellt werden konnten:

Achillea millefolium Wiesen-Schafgarbe

Alopecurus pratensis Wiesen-Fuchsschwanzgras

Arrhentherum elatius Wiesen-Glatthafer
Galium album Wiesen-Labkraut
Glechoma hederacea Gundermann
Hieracium spec. Habichtskraut
Lathyrus pratensis Wiesen-Platterbse
Plantago lanceolata Spitz-Wegerich

Potentilla reptans Kriechendes Fingerkraut
Ranunculus acris Scharfer Hahnenfuß
Taraxacum officinale Wiesen-Löwenzahn

Trifolium pratense Wiesen-Klee, Rot-Klee

Zum nördlichen und nordöstlichen Rand hin wird die Wiesenfläche von einem extensiv gepflegten, blütenreichen <u>Saum</u> begrenzt. Hier treten zusätzlich die folgenden Arten auf:

Agrimonia eupatoria Kleiner Odermennig

Bunias orientalis Orientalische Zackenschote

Clinopodium vulgare Wirbeldost

Dactylis glomerataWiesen-KnäulgrasHypericum perforatumTüpfel-JohanniskrautKnautia arvensisAcker-WitwenblumeLeucanthemum vulgareWiesen-MargeriteOriganum vulgareGewöhnlicher DostPrunella vulgarisGewöhnliche Braunelle

Silene latifolia Weiße Lichtnelke
Urtica dioica Große Brennnessel

Vicia sepium

Zaunwicke





Abb. 7: Wiesenfläche im westlichen Bereich

Abb. 8: Saumbereich

Eingriffsbewertung

Lediglich die Baumhecken am nördlichen und östlichen Rand sowie die blütenreichen Säume besitzen eine leicht erhöhte Bedeutung als Teillebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Dem Plangebiet kommt somit aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine geringe bis mäßige Bedeutung zu.

2.4 **Arten- und Biotopschutz**

Gesetzliche Grundlagen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des "Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen"² durchgeführt. Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind aus Gründen der Haftungsfreistellung die nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Schädigung von Arten und Lebensräumen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG zu ermitteln und von den zuständigen Behörden zu genehmigen. Nur bei Genehmigung nach Ermittlung der Auswirkungen liegt keine Schädigung i.S.d. Umweltschadensgesetzes vor.

Aufgrund der vorgefundenen Habitate und Biotopstrukturen werden im Folgenden die im Rahmen der Bauleitplanung potenziell artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen auf ihre Vorkommenswahr-

² Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUELV, Wiesbaden, 2. Fassung (Mai 2011)

scheinlichkeit hin analysiert. Anschließend erfolgt eine Bewertung der Betroffenheit vom Planvorhaben. Die Betroffenheit der Arten wird dabei nach den in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Tatbeständen der Tötung (Nr. 1), der Störung (Nr. 2) sowie der Schädigung von Lebenstätten (Nr. 3) bewertet.

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Aufgrund der vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen sind im Zuge der vorliegenden Planung insbesondere die in den Gehölzbereichen zu erwartenden Vogelvorkommen zu berücksichtigen. Daher erfolgte neben einer Recherche zu möglichen Artvorkommen (natis-Daten, natureg.hessen.de, naturgucker.de) auch eine einmalige avifaunistische Erhebung durch morgendliches Verhören, mit deren Ergebnissen anschließend eine artenschutzrechtliche Prognose erarbeitet werden konnte.

Europäische Brutvogelarten

Nach Auswertung der Erhebung vom 01.07.2016 sowie der vorhandenen Habitatstrukturen wird das Plangebiet von sieben Vogelarten regelmäßig genutzt, weitere 14 Arten sind als potenzielle Brutvögel einzustufen.

Tab. 1: Artenliste der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung (potenziell) vorkommenden Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	Status	VSR-	Rote	Liste	EHZ
	Artname		Anh. I	HE	BRD	HE
Amsel	Turdus merula	Bv	-	1	-	grün
Blaumeise	Parus caeruleus	Вр	-	-	-	grün
Buchfink	Fringilla coelebs	Вр	-	-	-	grün
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Вр	-	-	-	grün
Elster	Pica pica	Вр	-	-	-	grün
Girlitz	Serinus serinus	(Bv)	-	-	-	gelb
Fitis	Phylloscopus trochilus	Вр	-	-	-	grün
Goldammer	Emberiza citrinella	Bv	-	-	-	gelb
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Вр	-	-	-	grün
Haussperling	Passer domesticus	Вр	-	V	V	aelb
Heckenbraunelle	Prunella modularis	Bv	-	1	-	grün
Kohlmeise	Parus major	Вр	-	-	-	grün
Kleiber	Sitta europaea	Вр	-	1	-	grün
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Bv	-	-	-	grün
Rabenkrähe	Corvus corone	Ng	-	-	-	grün
Ringeltaube	Columba palumbus	Вр	-	-	-	grün
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Bv	-	1	-	grün
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	Вр	-	1	-	grün
Singdrossel	Turdus philomelos	Bv	-	-	-	grün
Sumpfmeise	Parus palustris	Вр	-	ı	-	grün
Tannenmeise	Parus ater	Bv	-	1	-	grün
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	Вр	-	-	-	grün
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Вр	-	ı	-	grün
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	(Bv)	-	-	-	grün

Bn = Brutnachweis; Bv = Brutverdacht; Bp = potenzieller Brutvogel; Ng = Nahrungsgast; () = im angrenzenden Gebiet; VSR-Anh. I: Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Anhang I; Rote Liste Hessen (HE) nach HGON & VSWFFM (2006); Rote Liste BRD nach SÜDBECK et al. (2007). EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Vogelschutzwarte 2014): grün = günstig; gelb = ungünstig-unzureichend.

Der ungünstige Erhaltungszustand bei drei vorkommenden, bislang noch recht weit verbreiteten Arten, lässt sich hauptsächlich durch aktuelle Bestandsrückgänge (in Hessen jeweils um mehr als 20 % innerhalb der letzten Jahre), teils aber auch durch weitere Gefährdungsfaktoren (schwindende Habitatangebote für Sperlinge) erklären. Nachfolgend werden diese Arten hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und der Auswirkungen durch die Planung näher beschrieben:

Die <u>Goldammer</u> kommt mit einem vermuteten Revier im östlichen Plangebiet vor. Die Art brütet in offenen und halboffenen Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen und/oder vielen Randlinien unterschiedlicher Vegetationshöhen; ihre Nester finden sich versteckt auf dem Boden oder niedrig in Büschen. Im Hinblick auf das Tötungsverbot ist bei Beachtung einer Rodungszeitenbeschränkung kein Verbotstatbestand zu erwarten. Im Hinblick auf das Störungsverbot ist bei dieser störungstoleranten Art ebenfalls kein Eintreten entsprechender Tatbestände zu erwarten. Zur Vermeidung der dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die ersatzweise Anpflanzung einheimischer Sträucher im Nahbereich zu empfehlen.

Der <u>Girlitz</u> wurde einmalig südlich des Geltungsbereichs mit Reviergesang beobachtet, so dass noch nicht von einem konkreten Brutverdacht auszugehen ist. Die Art brütet hauptsächlich in offenen Landschaften in Bäumen und Büschen, welche bevorzugt von Krautflächen umgeben sind; Waldränder und lichte Wälder werden ebenso besiedelt; in Mitteleuropa ist er als Kulturfolger zumeist recht häufig auch in kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschafteten Siedlungsräumen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen und Obstgärten. Da seine Habitatansprüche durch den Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebiets weiterhin erfüllt werden, ist für diese Art vom Zutreffen der so genannten Legalausnahme gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG³ auszugehen.

Der <u>Haussperling</u> brütet bevorzugt in Kolonien von 10 bis 20 Brutpaaren in Höhlen, Spalten, Nischen an Bauwerken, Erdwänden, Bäumen verlassenen Nestern anderer Arten sowie teilweise sogar im Innern von Hallen u.a. Gebäuden. Im vorliegenden Fall könnte die Art v.a. an den bestehenden Gebäuden (Vereinsheim, Gartenhütte) brüten. Zum Ausschluss des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im Rahmen der Bauantragsplanung die Bereitstellung von Ersatznistnistkästen zu empfehlen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung/Verletzung oder erheblichen Störung ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere einer Bauzeitenbeschränkung, für europäische Vogelarten nicht zu erwarten. Für die Tatbestände der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für alle übrigen Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand vom Zutreffen der so genannten Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 ausgegangen werden, da hier die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 <u>nicht</u> vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

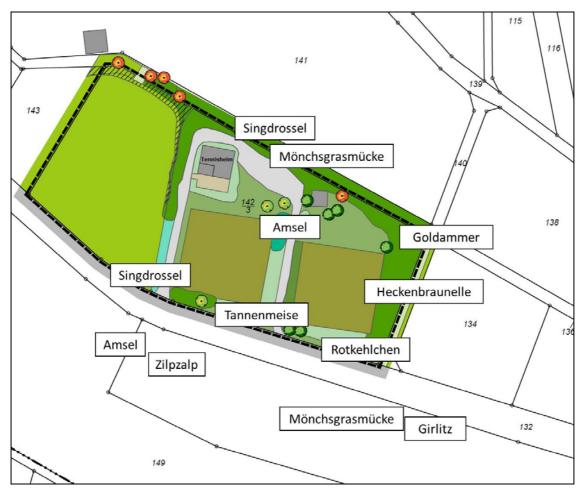


Abb. 7: Vogelbeobachtungen im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung (01.07.2016, Legende vgl. Bestandskarte im Anhang)

Insekten

Als planungsrelevante Käferarten kommen in Hessen der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) vor. Vorkommen dieser Arten sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbäume (alte Laubbäume, vorwiegend Eichenstubben) im Plangebiet nicht zu erwarten. Als relevante Tagfalterarten kommen in Mittelhessen die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Glaucopsyche* bzw. *Maculinea nausithous* und *M. teleuis*) in Betracht. Ein Vorkommen dieser Arten kann jedoch aufgrund fehlender geeigneter Habitatausstattung (kein Vorkommen der Futterpflanze Großer Wiesenknopf) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Vorkommen von Libellen sind aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern im Plangebiet auszuschließen.

Weichtiere, Fische und Krebstiere

Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus den Tiergruppen der Fische (z.B. Groppe und Bachneunauge), Krebstiere (Edelkrebs) und Weichtiere (z.B. Bachmuschel) sind aufgrund des Fehlens von geeigneten Oberflächengewässern im Plangebiet auszuschließen.

Amphibien und Reptilien

Innerhalb des Geltungsbereiches ergab die Natis-Datenbank-Abfrage keine entsprechenden Artenvorkommen (Quelle: Hessen-Forst FENA, Stand: 28.09.2016). Da im Geltungsbereich keine beson-

ders geeigneten Strukturen für Amphibien und Reptilien wie z.B. Feucht- oder Trockenbiotope zu finden sind, ist hier nur mit vereinzelten Vorkommen allgemein häufiger Arten zu rechnen. Arten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie (z.B. Kammmolch oder Zauneidechse) sind jedenfalls nicht zu erwarten.

Tab. 2: Artenliste der im Plangebiet potenziell vorkommenden Amphibien und Reptilien

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	Status	FFH-	Rote Liste	
	Artname		Anh.	HE	BRD
Blindschleiche	Anguis fragilis	р	-	-	-
Erdkröte	Bufo bufo	р	-	-	-
Waldeidechse	Lacerta vivipara	р	-	-	-

Status-Kategorien: p = potenzielles Vorkommen im Plangebiet Rote Liste Hessen 2010 / BRD 2008: V = Art der Vorwarnliste

Säugetiere: Wolf, Luchs, Biber, Wildkatze, Feldhamster und Haselmaus

Prinzipiell ist in Mittelhessen mit Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) zu rechnen. Innerhalb des Geltungsbereiches und dessen näherer Umgebung ergab die Natis-Datenbank-Abfrage jedoch keine entsprechenden Hinweise (Quelle: Hessen-Forst FENA, Stand: 09/2016). Vorkommen von Feldhamster und Biber sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (keine Äcker bzw. Gewässer) ebenfalls auszuschließen. Die verbleibenden Arten Wolf, Luchs und Wildkatze sind It. Verbreitungsdaten (natureg.hessen.de, 28.09.2016) für den Raum Wetzlar bisher nicht bekannt.

Säugetiere: Fledermäuse

Im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches ergab die Natis-Datenbank-Abfrage für Hermannstein Meldungen der Bechsteinfledermaus, der Fransenfledermaus, der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers (Quelle: Hessen-Forst FENA, Stand: 28.09.2016). Nach Inaugenscheinnahme der vorhandenen Habitatstrukturen sind hiervon lediglich die Zwergfledermaus als ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden sowie ggf. die Fransenfledermaus im Plangebiet zu erwarten, während für die übrigen Arten keine passenden Strukturen (v.a. Laubwälder mit Baumhöhlen) vorhanden sind. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Zur Vermeidung von Störwirkungen sollten bei der Beleuchtung des Plangebiets LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse (Schutz von Nachtfaltern und Fledermäusen) verwendet werden.

Tab. 3: Artenliste der im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	Status	FFH-	Rote Liste		EHZ
	Artname		Anh.	HE	BRD	HE
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Qp	IV	2	3	grün
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Qp	IV	3	-	grün

Status-Kategorien: p = potenzielles Vorkommen im Plangebiet; Q = evtl. Quartiere im Plangebiet; FFH-Anh.: Art des Anhangs der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; Rote Liste Hessen/BRD: 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; V = Vorwarnliste EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (FENA 2011): grün = günstig; gelb = ungünstig-unzureichend; rot = ungünstig-schlecht

Artenschutzrechtliches Fazit

Anhand der in der Prognose ermittelten möglichen Betroffenheit geschützter Arten sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände die folgenden Vermeidungsmaßnahmen notwendig und entsprechend auf der nachgelagerten Ebene der Bauantragstellung und Genehmigung verbindlich zu regeln:

- Die Baufeldfreimachung, insbesondere eine Rodung von Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zulässig.
- Ersatzpflanzung von Bäumen und Sträuchern im räumlichen Zusammenhang (z.B. im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsplanung).
- Eine direkte Beleuchtung des Waldrandes und von Höhlenbäumen ist zu vermeiden. So sollten zur Vermeidung von Störwirkungen bei der Beleuchtung des Plangebiets LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse verwendet werden (Schutz von Nachtfaltern und Fledermäusen).
- Sofern sich das Vorkommen des Haussperlings bestätigt, wird im Rahmen der weiteren Planung die Bereitstellung von Ersatznistkästen empfohlen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen aller Voraussicht nach nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist durch die vorzunehmende Bauzeitenbeschränkung nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten.

Biotopschutz

Es befinden sich weder gesetzlich geschützten Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG noch geschützte Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie i.S.d. § 19 BNatSchG im Plangebiet.

2.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz⁴

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig: bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

_

 $^{^4}$ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, ist jedoch nicht genau bekannt. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Da das Plangebiet lediglich keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt aufweist, sind diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.6 Landschaft

Das Landschaftsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens präsentiert sich aufgrund der vorhandenen Nutzungen (Tennisplatz mit standortfremder Eingrünung und Vereinsgebäude) bereits anthropogen überprägt, sodass durch die vorliegend geplante Ausweitung eines *Sondergebietes* mit der Zweckbestimmung *Schießsportanlage* keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

2.7 Natura-2000-Gebiete

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Das nächste entsprechende Natura-2000-Schutzgebiet befindet sich in ca. 2,5 km nordwestlicher Entfernung vom Plangebiet. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet Nr. 5316-304 "Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal". Aufgrund dieser großen Distanz sowie weiterer Störfaktoren (u.a. Autobahn) im Bereich zwischen den Gebieten können negative Auswirkungen auf die Arten und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Während die Flächen des Plangebiets keine besondere Eignung für die landschaftsbezogene Naherholung aufweisen, werden die angrenzend vorhandenen Strukturen z.B. durch Spaziergänger zur siedlungsnahen Erholung genutzt.

Bezüglich der konkreten Planung kann angemerkt werden, dass die Schießstände so errichtet und betrieben werden, dass bei ordnungsgemäßem Zustand und ordnungsgemäßer Abwicklung des Schießbetriebes sowohl nach innen, das heißt für die am Schießen beteiligten Personen, als auch nach außen, das heißt für die Umgebung bzw. die Nachbarschaft, Gefahren und Lärmemissionen ausgeschlossen werden können. Bei sog. Raumschießanlagen handelt es sich zudem um Anlagen nach § 3 Abs. 5 BlmSchG, die zwar nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, aber gleichwohl den Anforderungen nach § 22 BlmSchG unterliegen. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind demnach so zu errichten und zu betreiben, dass unter anderem schädliche Umwelteinwir-

kungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Im Übrigen sind die zulässigen Immissionsrichtwerte der "Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz" (TA Lärm) einzuhalten.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bauleitplan ermöglichten Nutzungsänderungen werden keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.

3 Eingriffsregelung

Da die vorliegende Planung keinen konkreten Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet, wird hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung auf die nachfolgende Planungsebene (hier: Bauantragsplanung mit Eingriffs- und Ausgleichsplanung) verwiesen.

4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Prognose)

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die vorhandenen Nutzungen weiterbestehen. Eine künftige deutliche Aufwertung des Plangebietes ist aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen (Versiegelungen, Tennisplätze, standortfremde Eingrünung) nicht abzusehen.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl

Die vorliegende Planung verfolgt die Errichtung einer Schießsportanlage in einem aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht relativ unproblematischen, ortsnah gelegenen Bereich, der bereits durch eine Tennissportanlage mit bestehender Zufahrt und Vereins-

gebäude geprägt ist. Andere Planungsmöglichkeiten entfallen bzw. wären aufgrund der dann neu zu errichtenden Infrastruktur voraussichtlich mit einem deutlich größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft verbunden.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter

Wie die Bewertung der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigt, sind bei Durchführung der Planung vorrangig für Biotopfunktionen der Gehölze relevante Auswirkungen zu erwarten; ein Ausgleich erfolgt durch Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauantragsplanung.

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln.

In der praktischen Ausgestaltung der Regelung können neben der Zuständigkeit des Amtes für Umwelt und Naturschutz der Stadt Wetzlar auch Informationen von Fachbehörden außerhalb der Stadtverwaltung von Interesse sein. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden. Bei der Durchführung eines projektspezifischen Monitorings gelten die landespflegerischen Zielvorstellungen als die maßgeblichen Kriterien, an denen sich die Untersuchungsmaßnahmen orientieren und der Erfolg der Maßnahmen gemessen wird. Darüber hinaus bildet das Monitoring das geeignete Instrument, prognostische Unwägbarkeiten aufzufangen, d.h. den tatsächlichen Umfang der Eingriffswirkungen im Nachhinein zu überprüfen. In diesem Sinne

dient das Monitoring mithin nicht der Erfolgskontrolle, sondern der Schadensabwehr. In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Wetzlar im vorliegenden Fall deshalb nicht viel mehr tun, als die Umsetzung der Planung zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Einleitung: Das Planziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetzlar ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Schießsportanlage, um somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu schaffen.

Schutzgüter Boden und Wasser: Im Bereich des Plangebietes ist v.a. aufgrund der langjährig gegebenen Nutzung als Tennissportanlage davon auszugehen, dass überwiegend keine natürlichen Bodenprofile mehr existieren. Das Plangebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet oder amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet. Während im Geltungsbereich keine Oberflächengewässer vorhanden sind, verläuft unmittelbar nördlich ein Fließgewässer, welches rd. 350 m weiter östlich in den Blasbach mündet. Somit sind im Zuge der weiteren Planung die wasserrechtlichen Vorgaben, beispielswiese zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens nach § 23 HWG zu berücksichtigen.

Schutzgüter Klima und Luft: Gemäß Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Wetzlar stellt der Taleinschnitt "Im Engelstal" einen Nebenstrom für Kaltluftentstehung und -abfluss dar. Bei Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sollte daher auf die Erhaltung der klimatischen Funktionen des Plangebiets geachtet werden. Im Übrigen ist für die von baulicher Inanspruchnahme betroffenen, mit Gehölzen bestandenen Flächen mit einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen, die sich aber nur unerheblich auf angrenzende Bereiche auswirken wird.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen: Die Flächen des Geltungsbereichs werden aktuell von einer schütteren Ruderalvegetation auf ehemaligen Tennisplätzen (Rotasche), einem Vereinsgebäude mit geschotterter Zufahrt, strukturarmen Grünflächen (mit Vielschnittrasen, Einzelbäumen und Ziergehölzen) sowie einer intensiv genutzten Frischwiese eingenommen und nach Norden und Osten von einer breiten Baumhecke umrahmt. Lediglich die Baumhecken am nördlichen und östlichen Rand sowie die blütenreichen Säume besitzen eine leicht erhöhte Bedeutung als Teillebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Dem Plangebiet kommt somit aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine geringe bis mäßige Bedeutung zu.

Biologische Vielfalt und Artenschutz: Da das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt aufweist, sind diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Das Landschaftsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens präsentiert sich aufgrund der vorhandenen Nutzungen bereits anthropogen überprägt, sodass durch die vorliegend geplante Ausweisung des Sondergebiets Zweckbestimmung Schießsportanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

Natura-2000-Gebiete: Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Das nächste entsprechende Natura-2000-Schutzgebiet befindet sich in ca. 2,5 km nordwestlicher Entfernung vom Plangebiet. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet Nr. 5316-304 "Salbeiwiesen bei Bechlingen und

Breitenbachtal". Aufgrund dieser großen Distanz sowie weiterer Störfaktoren (u.a. Autobahn) im Bereich zwischen den Gebieten können negative Auswirkungen auf die Arten und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter: Während die Flächen des Plangebiets keine besondere Eignung für die landschaftsbezogene Naherholung aufweisen, werden die angrenzend vorhandenen Strukturen z.B. durch Spaziergänger zur siedlungsnahen Erholung genutzt. Bezüglich der konkreten Planung kann angemerkt werden, dass die Schießstände so errichtet und betrieben werden, dass bei ordnungsgemäßem Zustand und ordnungsgemäßer Abwicklung des Schießbetriebes sowohl nach innen, das heißt für die am Schießen beteiligten Personen, als auch nach außen, das heißt für die Umgebung bzw. die Nachbarschaft, Gefahren und Lärmemissionen ausgeschlossen werden können. Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen.

Eingriffsregelung: Hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung wird auf die Ebene der Bauantragstellung (Eingriffs-/Ausgleichsplanung) verwiesen.

Prognose und Alternativenbetrachtung: Bei Nichtdurchführung der Planung werden die vorhandenen Nutzungen weiterbestehen. Eine künftige deutliche Aufwertung des Plangebietes ist aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen (Versiegelungen, Tennisplätze, standortfremde Eingrünung) nicht abzusehen. Die vorliegende Planung verfolgt die Errichtung einer Schießsportanlage in einem aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht relativ unproblematischen, ortsnah gelegenen Bereich, der bereits durch eine Tennissportanlage mit bestehender Zufahrt und Vereinsgebäude geprägt ist. Andere Planungsmöglichkeiten entfallen bzw. wären aufgrund der dann neu zu errichtenden Infrastruktur voraussichtlich mit einem deutlich größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft verbunden. Wie die Bewertung der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigt, sind bei Durchführung der Planung vorrangig für Biotopfunktionen der Gehölze relevante Auswirkungen zu erwarten.

Monitoring: Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen kann die Kommune in eigener Zuständigkeit nicht viel mehr tun, als die Umsetzung der Planung zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist.

9 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ LABO (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (1999): Bodenkarte von Hessen 1:50.000, Blatt L5516 Wetzlar.

STADT WETZLAR (2007): Landschaftsplan Wetzlar, Entwurf.

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

Weitere verwendete Onlinequellen bzw. Kartenserver: http://bodenviewer.hessen.de/ (Zugriffsdatum: 04.09.2017); http://natureg.hessen.de/ (Zugriffsdatum: 04.09.2017).

